

STADT LICHTENFELS

SONDERNUTZUNGSgebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 09.05.1995

Inkrafttreten: 16. Mai 1995

SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 09.05.1995

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Erlaubnispflichtige und kraft besonderer Vorschriften erlaubnisfreie Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lichtenfels sind gebührenpflichtig (ausgenommen die in Abs. 2 angeführten Nutzungen).
- (2) Gebührenfrei sind flach an Mauern und Einfriedungen angebrachte Namens-, Firmen-, Hinweis- und Reklameschilder, Reklame- und Firmenschriften, Leuchtröhrenanlagen, Schau- und Auslagekästen und Warenautomaten, sofern diese Vorrichtungen nicht mehr als 5 cm senkrecht über die Gebäudewand hinaus gemessen, in den Raum über der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen.

Gebührenfrei sind weiterhin Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Erlöse gemeinnützigen (caritativen Einrichtungen) zugute kommen.
- (3) Die Stadt kann im öffentlichen Interesse (z. B. bei kunstvoll gearbeiteten oder bei historischen, für das Stadtbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtshausschildern) und zur Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle ganz oder teilweise befristete Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach einem Gebührenverzeichnis (Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist. Der hier genannte Innenbereich umfasst in etwa den Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung zuzüglich
 - Coburger Straße bis Mainau
 - Bamberger Straße bis Conrad-Wagner-Straße
 - Kronacher Straße bis Dr.-Martin-Luther-Straße.Er ist in einer Karte mit Maßstab 1:5000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für gebührenpflichtige Sondernutzungen (§ 1 Abs. 1), die ohne Genehmigung erfolgen, erhöht sich die nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtende Gebühr im ersten Jahr um 100 %, in den folgenden Jahren um 50 %.

- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Kalenderhalbjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus ausübt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt jemand in ein bestehendes Sondernutzungsverhältnis ein, so haftet er neben dem bisherigen Erlaubnisnehmer gesamtschuldnerisch für rückständige Gebühren.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Erstattung

Endet eine Sondernutzung, bevor die Gebührenschuld endgültig entstanden ist, so wird die vorausentrichtete Gebühr anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lichtenfels vom 20.12.1974 außer Kraft.

Lichtenfels, den 09.05.1995
Stadt Lichtenfels

gez.

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister